

# RS UVS Niederösterreich 2004/10/07 Senat-MD-03-1428

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2004

## Rechtssatz

Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht (Nichtverlassen der Unfallstelle) besteht nur dann, wenn es zu einer amtlichen Unfallaufnahme kommt oder zu kommen hat.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)